Timo Gebhart (#10)

Beitrag von „bogoahlsiega2007“ vom 16. November 2015, 09:05

Was meinst du mit Versicherung?

Sofern es ein Arbeitsunfall war, ist bis zur Wiedereingliederung (d.h. Erwerbsfähigkeit) die Berufsgenossenschaft zahlungspflichtig.

> Zitat
>
> Das Verletztengeld
>
> Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist zahlt die Krankenkasse im Auftrag der Unfallkasse das so genannte Verletztengeld, welches ebenso hoch ist, wie das Krankengeld nach 6-wöchiger Krankheit. Beides beträgt 80 % des Bruttolohnes, Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosen -und Rentenversicherung werden abgezogen.

Das gilt auch für Fußballer, die aller bei der Verwaltungs BG versichert sind.

Sollte ein Verein das nicht tun, handelt er im Sinne seiner Mitglieder m.E. grob fahrlässig.